

Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 40
Nr. 62
Seiten 288-289
27. August 2009

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der entgeltlichen wissenschaftlichen Weiterbildung in den Bereichen „Aufbau, Sicherung und Übertragung von Vermögen („Estate Planning“)

Gemäß § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1ff), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.2007 (GBl. 2007, S. 505ff) und § 60 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I 1976, S. 613; 1977, S. 269), zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I 2008, S. 666), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität am 22.07.2009 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz – LHG) mit Sitz in Freiburg, verfolgt im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art „entgeltliche wissenschaftliche Weiterbildung im Bereich „Estate Planning“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 LHG) bei ihrer Lehrtätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 08.04.2008 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zweck des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art ist

1. die Förderung der Bildung
2. die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Lehre im Rahmen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere im Rahmen von Präsenz- oder Onlinemodulen durch die Durchführung von Vorlesungen, Vorträgen oder die Zurverfügungstellung von Materialien zum Selbststudium sowie durch das Angebot eines Kontaktstudiums gem. § 31 LHG.

§ 3

(1) Mit ihrem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Die dem in § 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Bei der Auflösung oder Aufhebung des in § 1 genannten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 27. August 2009

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a horizontal line extending to the right.

i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizekanzler